



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG UMWELT

## Deklaration von Aushubmaterial zur grenzüberschreitenden Verbringung zwischen CH und D zur Rekultivierung von Kiesabbaustellen

### 1. Herkunft

PLZ Gemeinde/Stadt, Ortsteil der Stadt/Gemeinde, Kanton

Bauvorhaben

Straße und Hausnummer

Parzellen-Nr. (bei einer Neuparzellierung ist die Angabe der alten und neuen Parzellen-Nr. erforderlich)

Bauherrschaft

### 2. Angaben zur Vorgeschichte des Grundstücks

2.1 Ist die Parzelle als belasteter Standort nach Art. 2 Altlastenverordnung im Kataster erfasst oder für einen Eintrag vorgesehen?  nein  ja

2.2 Besteht auf dem Bauareal eine Auffüllung?  nein  ja

#### 2.3 Lage des Bauareals

- städtisches Areal (ab 25.000 Einwohner)
- dörflich/kleinstädtisches Siedlungsgebiet
- Altbaugesamt
- Nahbereich (15 m) einer Autobahn oder Hauptverkehrsstraße
- Nahbereich (15 m) einer Bahnlinie
- Nahbereich (25 m) von korrosionsgeschützten Metallkonstruktionen (z. B. Brücken, Masten)
- Schiessanlage und deren Nahbereich (20 m)
- Industrie-/Gewerbegebiet

Art der gewerblichen Nutzung

#### 2.4 Bisherige Nutzungsgeschichte des Bauareals

Landwirtschaft allgemein

Gartenbau (gewerblich)

Lagerplatz

Art der gelagerten Materialien

Ablagerungsplatz /  
Deponie, Schüttungen etc.

Art der abgelagerten Materialien

Betriebsstandort

Unfallstandort

Rebgebiet, Hopfengebiet

Familiengarten, Parkanlage

Straße / Trottoir / sonstige asphaltierte Flächen (z. B. Aushub für Leitungsgräben, bei Strassensanierungen)

Ergänzende Angaben:

2.5 Angaben zum Bauvorhaben

2.5.1 Fällt auf dem Bauareal Abbruchmaterial an?  nein  ja

2.5.2 Wie wird die belebte Bodenschicht  $\triangleq$  humosen Oberboden (Mutterboden) verwendet?

Wiederverwendung an Ort

Abtransport zur Wiederverwendung an anderem Ort

Ort

2.5.3 Wurden im Rahmen der Projektierung **geologische** oder geotechnische Untersuchungen durchgeführt?  nein  ja

(Wenn ja, bitte Berichte beilegen, z. B. Baugrundgutachten)

2.5.4 Wurden im Rahmen der Projektierung **chemische** Untersuchungen durchgeführt?  nein  ja

(Wenn ja, bitte Analysenberichte und Probeannahmeprotokoll beilegen)

2.5.5 Sind **geogene** Belastungen (insbes. Arsen, Blei) vorhanden?  nein  ja

2.5.6 Bestehen Hinweise darauf, dass verschmutztes Aushubmaterial anfällt?  nein  ja

2.5.7 Befinden oder befanden sich im oder am Rand des Aushubperimeters erdverlegte Tanks? (Heizöl, Tankstellen etc.)  nein  ja

2.5.8 Aushubmenge

Bauvorhaben total: 

|  |                |
|--|----------------|
|  | m <sup>3</sup> |
|--|----------------|

 fest  lose

Für Verbringung vorgesehen: 

|  |                |
|--|----------------|
|  | m <sup>3</sup> |
|--|----------------|

 fest  lose

2.5.9 Welche Bodenhorizonte sollen verbracht werden?  A-Horizont (Oberboden, Humus)  
 B-Horizont (Unterboden)  
 C-Horizont (Muttergestein)

3. Angaben zur geplanten Aushubverbringung

3.1 Der Erdaushub wird zur Rekultivierung für folgende Kiesgrube verwendet:

PLZ, Ort, Gemarkung

3.2 Kiesgrubenbetreiber

Name und vollständige Anschrift

3.3 Zeitraum der vorgesehenen Aushubverbringung

Beginn: 

|  |
|--|
|  |
|--|

Ende: 

|  |
|--|
|  |
|--|

#### 4. Generelle Bedingungen für die Aushubverbringung

- Das Deklarationsverfahren ist nur für die Verbringung von **sauberem Aushubmaterial von der angegebenen Baustelle zur bezeichneten Verwertungsstelle** anwendbar. Eine Verbringung aus einem Zwischenlager ist nicht zulässig.  
Für alle übrigen Materialien (Bauabfälle allgemein, belastetes Aushubmaterial, Kleinmengen an Aushub verschiedener Baustellen, Auffüllungen etc.) muss die Entsorgung gemäß den kantonalen Regelungen erfolgen.
- Die **Deklaration** sowie eine gegebenenfalls erforderliche **Genehmigung** des Regierungspräsidiums Freiburg muss **bei jeder Fahrt in Kopie** mitgeführt und auf Verlangen den Zollbehörden vorgewiesen werden.
- Falls sich **während der Aushubarbeiten Hinweise auf eine Verunreinigung** des Aushubmaterials ergeben, muss die Verbringung **sofort eingestellt** werden. Gleichzeitig sind der Kiesgrubenbetreiber, die kantonale Fachstelle, das zuständige Landratsamt und das Regierungspräsidium Freiburg über diese Feststellungen zu unterrichten.
- Die Beurteilung des Aushubmaterials erfolgt ausschließlich nach deutschem Recht. Die Beprobung (Umfang und Parameter) richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift für als Abfall eingestuftes Bodenmaterial des Umweltministeriums Baden-Württemberg (VwV Boden).

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der obigen Angaben und verpflichtet sich, nur das deklarierte und für die Rekultivierung von Abbaustellen geeignete Aushubmaterial nach Deutschland zu verbringen.

Unterschrift Bauherr oder Bauunternehmer

Name, Anschrift und Telefonnummer

**Die Deklaration gilt für maximal 6 Monate, danach ist eine neue Deklaration einzureichen!**

## Zusatzangaben

- sind zwingend erforderlich, ab 2.500 m<sup>3</sup> Aushubmaterial, dass zur Verbringung vorgesehen ist  
oder
- das Areal nicht ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt wurde.

- Der Antragsteller kann anhand von Untersuchungen und Analysen belegen, dass das zur Verbringung vorgesehene Material als unbelasteter Aushub gilt
- Dem Antrag liegt ein Auszug aus dem Kataster der belastenden Standorte bzw. Prüfperimeter für Bodenverschiebung bei

Datum, Unterschrift

Anschrift und Telefonnummer

### Hinweis:

Die **Deklaration** ist **mindestens 4 Wochen** vor der ersten Verbringung beim Regierungspräsidium Freiburg einzureichen. Bei einer erforderlichen Probenahme und Schadstoffuntersuchung kann sich die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern.

Wenn die **ab 2.500 m<sup>3</sup>** Aushubmaterial erforderlichen **Zusatzangaben** nicht vorliegen, ist eine Prüfung des Deklarationsantrages nicht möglich.

Eine grenzüberschreitende Verbringung von Erdaushub ist ausgeschlossen, wenn das Aushubmaterial:

- von einer Deponie stammt
- von einem Altstandort stammt
- von einem Grundstück mit Auffüllungen/Aufschüttungen stammt
- eine Überschreitung von 0,3 mg/kg TS an Benzo(a)pyren aufweist

Zur **unbürokratischen** Abwicklung des **sauberen Aushubmaterials** wurde das Deklarationsverfahren im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs entwickelt. Diese **Regelung** ist jederzeit **widerruflich**.

(Bei Nichterfüllung der Anforderungen kann die Durchführung eines formellen Notifizierungsverfahrens bei der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA, Fellbach) verlangt werden.)